

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1389

Spitalliste des Kantons Solothurn

Anpassung des Leistungsauftrags der Privatklinik Obach ab 1. Januar 2015

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 (RRB Nr. 2011/2607) hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Privatklinik Obach auf die Spitalliste des Kantons Solothurn aufgenommen und ihr für verschiedene Leistungsgruppen im Bereich Akutsomatik einen Leistungsauftrag erteilt. Der Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe Radikale Prostatektomie (URO 1.1.1) wurde bis 31. Dezember 2014 befristet. Der Leistungsauftrag für die Leistungsgruppen Basispaket Chirurgie und Innere Medizin (BP), Implantierbarer Cardioverter Defibrillator / CRT (KAR 1.3) und Pneumologie (PNE 1) wurde bis 31. Dezember 2013 befristet. Im Beschluss vom 13. Dezember 2011 wurden die Leistungserbringer darauf hingewiesen, dass ein allfälliges Gesuch um Erteilung eines weiteren Leistungsauftrags bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Befristung gestellt werden muss. Wird kein Gesuch gestellt, endet der Leistungsauftrag mit Ablauf der Befristung.

Mit Gesuch vom 15. Mai 2013 ersuchte die Privatklinik Obach um Verlängerung des bis Ende 2013 befristeten Leistungsauftrags. Mit Beschluss vom 28. Mai 2013 wurde der Leistungsauftrag für die Leistungsgruppen BP, KAR 1.3 und PNE 1 bis 31. Dezember 2014 verlängert. Die Privatklinik Obach wurde erneut darauf hingewiesen, dass ein allfälliges Gesuch um Erteilung eines weiteren Leistungsauftrags ab 2015 bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Befristung gestellt werden muss. Wird kein Gesuch gestellt, endet der Leistungsauftrag mit Ablauf der Befristung.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2013 ersuchte die Privatklinik Obach um die definitive Erteilung der Leistungsaufträge ab 2015 für die Leistungsgruppen BP, KAR 1.3 und PNE 1 und um einen Termin innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Jahres, um die „bisher erarbeiteten Unterlagen und Konzeptideen“ zu erörtern. Am 27. Januar 2014 fand eine Besprechung zwischen dem Direktor der Privatklinik Obach und dem Kantonsarzt statt. Dabei wurden die im Hinblick auf die Leistungsgruppen ausgewerteten Zahlen gemäss Krankenhausstatistik 2012 und die Bedingungen des Basispakets für elektive Leistungserbringer und des Basispakets Chirurgie und Innere Medizin eingehend erläutert.

Am 24. Februar 2014 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der Privatklinik Obach und Vertretern des Gesundheitsamtes statt. Die Ergebnisse der Besprechung wurden im Schreiben des Gesundheitsamtes vom 28. Februar 2014 zusammengefasst. Der Privatklinik Obach wurde mitgeteilt, dass die Anforderungen an die Leistungsgruppe URO 1.1.1 erfüllt sind und der Leistungsauftrag für diese Leistungsgruppe ab 2015 unbefristet erteilt werden kann. Demgegenüber wurde die Privatklinik Obach darauf hingewiesen, dass die organisatorischen, infrastrukturellen und personellen Anforderungen an die Leistungsgruppen BP, KAR 1.3 und PNE 1 von der Privatklinik Obach nicht erfüllt werden und eine Verlängerung des bis Ende 2014 befristeten Leistungsauftrags für die Leistungsgruppen BP, KAR 1.3 und PNE 1 deshalb nicht möglich sei. Der Privatklinik Obach wurde die Gelegenheit eingeräumt, das Gesuch vom 27. Dezember 2013 mit den notwendigen Unterlagen und Belegen bis spätestens 31. Mai 2014 zu ergänzen. Die Privatklinik Obach wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere die Angaben im beigelegten

Formular „Bestandesaufnahme gemäss Leistungsgruppenkonzept Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Basispaket“ unerlässlich sind.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2014 stellte die Privatklinik Obach das Gesuch um definitive Erteilung eines Leistungsauftrages für Allgemeine Chirurgie ab 2015 und ergänzte die am 27. Dezember 2013 eingereichten Dokumente mit verschiedenen Unterlagen. Die „Bestandesaufnahme gemäss Leistungsgruppenkonzept Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Basispaket“ wurde nicht eingereicht.

2. Erwägungen

Gemäss Krankenversicherungsgesetzgebung sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sicherzustellen (Art. 39 Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994, KVG; SR 832.10). Dazu erstellen sie eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG). Jedem Listenspital wird ein Leistungsauftrag erteilt. Auf der Spitalliste wird für jedes Spital das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum aufgeführt (Art. 58e Abs. 2 und KVV).

In § 4 der kantonalen Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) werden die Anforderungen an die Leistungsgruppen geregelt. Die Spitäler müssen die an die jeweilige Leistungsgruppe gestellten Anforderungen bezüglich Infrastruktur (Notfallstation, Intensivstation), Personal (ärztliche Qualifikation, Erreichbarkeit) und Mindestfallzahlen erfüllen. Im Bereich der Akutsomatik orientieren sich die Leistungsgruppen – entsprechend den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren – an der Leistungsgruppensystematik der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Leistungsgruppenkonzept GD Zürich; vgl. RRB Nr. 2011/2607 vom 13. Dezember 2011).

2.1 Gesuch um Erteilung eines Leistungsauftrags für Allgemeine Chirurgie

Im Schreiben vom 28. Mai 2014 beantragt die Privatklinik Obach die Erteilung eines Leistungsauftrags im Bereich der Allgemeinen Chirurgie. Eine Leistungsgruppe Allgemeine Chirurgie ist im Leistungsgruppenkonzept GD Zürich nicht aufgeführt. Entsprechend kann auch kein Leistungsauftrag erteilt werden. Die von der Privatklinik Obach umschriebenen medizinischen Leistungen sind entweder in der Leistungsgruppe Viszeralchirurgie abgebildet oder werden vom Basispaket Chirurgie und Innere Medizin (BP) erfasst.

2.2 Basispaket Chirurgie und Innere Medizin (BP)

Das Basispaket Chirurgie und Innere Medizin (BP) umfasst alle Leistungen der Basisversorgung (Grundversorgung) in sämtlichen Leistungsbereichen. Diese Leistungen werden im Spitalalltag in der Regel von den Fachärzten für Innere Medizin und Chirurgie ohne Beizug von weiteren Fachärzten erbracht. Das BP ist eine Voraussetzung für alle Leistungsgruppen mit einem hohen Anteil an Notfallpatienten. Da Notfallpatienten oft mit unklaren Beschwerden ins Spital kommen, ist nicht nur das Führen einer adäquaten Notfallstation, sondern auch das Angebot einer breiten Basisversorgung wichtig. Nur dies garantiert, dass bei Notfallpatienten mit unklaren Beschwerden eine umfassende Differentialdiagnose und gegebenenfalls eine sofortige Erstbehandlung vorgenommen werden kann. Als wichtige Basis sind am Spital die Abteilungen Innere Medizin und Chirurgie vertreten (vgl. Leistungsgruppenkonzept GD Zürich, Anforderungen an die Basisversorgung).

Die Anforderungen des Leistungsgruppenkonzepts GD Zürich, Version 2015.1, an die Leistungsgruppe BP lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

1. **Fachärzte und Abteilungen im Spital**

Anforderungen: Medizinische Klinik geleitet durch einen Facharzt Innere Medizin, Chirurgische Klinik geleitet durch einen Facharzt Chirurgie sowie Anästhesie.

Im Schreiben der Privatklinik Obach vom 27. Dezember 2013 wird ausgeführt, dass für jeden chirurgischen Fachbereich ein Arzt als Fachbereichsverantwortlicher zuständig sei. Der Medizinische Fachbereich würde durch die als Internisten tätigen Belegärzte abgedeckt. Der Ausbau der medizinischen Klinik würde für das Jahr 2014 geplant. Im Konzept für den Betrieb der Intermediate Care Unit (IMCU), Stand 28. Mai 2014, wird die Struktur des Anästhesiedienstes und der IMCU dargestellt.

In den von der Privatklinik Obach eingereichten Unterlagen ist eine nach aussen erkennbare medizinische und chirurgische Klinik mit einer Klinikstruktur nicht erkennbar. Demgegenüber steht die Anästhesie mit der IMCU zur Verfügung.

2. **Notfall**

Anforderungen: Level 1.

Für Spitäler mit dem Basispaket und damit Notfallpatienten wird das Führen einer adäquaten Notfallstation vorgeschrieben. In Abhängigkeit der Dringlichkeit der Notfallbehandlungen pro Leistungsgruppe werden die Anforderungen an Notfallstationen in Level 1 bis 3 unterschieden.

Level 1 bedeutet: 8-17 Uhr Mo-Fr: Ärzte mit Facharztqualifikation Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall zur Verfügung (multifunktionaler Spitaleinsatz). 17-8 Uhr Mo-Fr und rund um die Uhr an Wochenenden und Feiertagen: Assistenzärzte Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall zur Verfügung. Beizug von Fachärzten bei medizinischer Notwendigkeit: Innere Medizin (in 30 Minuten), Chirurgie (in 30 Minuten), Anästhesie (in 15 Minuten).

Im Rahmen des Leistungsauftrags und der Kapazitäten hat die Privatklinik Obach für alle versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn eine Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten (vgl. Art. 41a KVG und § 5 Abs. 1 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004, SpiG; BGS 817.11). Mit einem Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe BP verpflichtet sich die Privatklinik Obach somit zur Erbringung aller Leistungen der Basisversorgung (Grundversorgung) in sämtlichen Leistungsbereichen. Fehlt es an der rund um die Uhr geforderten Notfallaufnahmebereitschaft, kann die gesetzliche Aufnahmebereitschaft nicht gewährleistet und der Leistungsauftrag nicht ordnungsgemäss erfüllt werden.

In den von der Privatklinik Obach eingereichten Unterlagen fehlen Ausführungen über die Notfallaufnahmebereitschaft rund um die Uhr.

3. **Intensivstation**

Anforderungen: Level 1.

Die Privatklinik Obach hat ein Konzept Intermediate Care Unit (IMCU) eingereicht. Dieses Konzept entspricht – die Anerkennung der Kommission für die Anerkennung von IMCU (KAIMC) vorausgesetzt – den leistungsgruppenspezifischen Anforderungen für eine Überwachungsstation gemäss Leistungsgruppenkonzept GD Zürich. Eine Anerkennung liegt noch nicht vor.

4. **Laborbetrieb**

Anforderungen: 365 Tage, 24 Stunden.

Gemäss Schreiben der Privatklinik Obach vom 27. Dezember 2013 sind Labor- und Radiologiedienste bereits heute jederzeit verfügbar. Dies in einem Labor im Hause (Synlab) oder im Bürgerspital Solothurn.

5. Radiologie mit Röntgen und Computertomografie (CT)

Anforderungen: 365 Tage, 24 Stunden.

Laut IMCU-Konzept befindet sich konventionelles Röntgen im Haus. CT-Untersuchungen sind im Nachbarhaus bei der Rodiag möglich. Allerdings hat die Privatklinik Obach die Verfügbarkeit von CT während 24 Stunden pro Tag inklusive Befundung nicht bestätigt.

6. Kooperation mit Spital oder Konsiliararzt

Anforderungen: Infektiologie und Psychiatrie oder Psychosomatik

Gemäss Schreiben der Privatklinik Obach vom 27. Dezember 2013 wird die Infektiologie von einem Infektiologen für die Genolier-Gruppe (Genolier Swiss Medical Network, GSMN) sichergestellt. Demgegenüber liegen bezüglich Psychiatrie oder Psychosomatik keine Angaben über ein hauseigenes Angebot oder eine Kooperation mit einem anderen Leistungserbringer vor.

7. Palliative-Care-Basisversorgung

Es liegen keine Angaben über ein hauseigenes Angebot oder eine Kooperation mit einem anderen Leistungserbringer vor.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen erfüllt die Privatklinik Obach die Bedingungen für das Basispaket Chirurgie und Innere Medizin (BP) nicht. Das Gesuch vom 27. Dezember 2013 und die Ergänzungen vom 28. Mai 2014 enthalten keine Angaben oder Dokumente, welche die Erfüllung der Voraussetzungen des BP belegen. Trotz ausdrücklicher Aufforderung hat die Privatklinik Obach die für die Gesuchsbearbeitung unerlässliche Bestandesaufnahme gemäss Leistungsgruppenkonzept GD Zürich nicht eingereicht. Die organisatorischen, infrastrukturellen und personellen Vorgaben des Leistungsgruppenkonzepts werden nicht eingehalten.

Die Anforderungen des Leistungsgruppenkonzepts der GD Zürich werden nicht erfüllt. Es kann deshalb kein definitiver Leistungsauftrag ab 2015 erteilt werden.

Die Nichterteilung eines definitiven Leistungsauftrags für die Leistungsgruppe BP hat keinen Einfluss auf die Leistungsgruppe Basispaket für elektive Leistungserbringer (BPE). Der Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe BPE, welcher der Privatklinik Obach ab 1. Januar 2012 unbefristet erteilt worden ist, gilt unverändert weiter.

2.3 Leistungsgruppe VIS 1

Der Privatklinik Obach wurde ein unbefristeter Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe Viszeralchirurgie (VIS 1) erteilt. Das BP ist Voraussetzung für die Leistungsgruppe VIS 1. Ohne BP dürfen keine Leistungen der Leistungsgruppe VIS 1 angeboten werden. Da die Voraussetzungen für die Erteilung eines definitiven Leistungsauftrags für die Leistungsgruppe BP nicht erfüllt sind, entfällt auch der Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe VIS 1.

Änderungen der Spitalliste werden den betroffenen Leistungserbringern 12 Monate im Voraus jeweils auf das Jahresende angekündigt (RRB Nr. 2011/2607 vom 13. Dezember 2011). Damit hat ein Leistungserbringer die Möglichkeit, das bisherige Leistungsangebot während 12 Monaten weiterzuführen und allfällige organisatorische, infrastrukturelle und personelle Anpassungen vorzunehmen. Im Sinne einer Übergangslösung darf die Privatklinik Obach die Leistungsgruppe VIS 1 ab 1. Januar 2015 noch während 12 Monaten anbieten. Der Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe VIS 1 wird deshalb bis 31. Dezember 2015 befristet.

Wird ein Leistungsauftrag befristet erteilt, muss ein begründetes Gesuch um Erteilung eines weiteren Leistungsauftrags bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Befristung gestellt werden. Wird kein Gesuch gestellt, endet der Leistungsauftrag mit Ablauf der Befristung.

2.4 Leistungsgruppe KAR 1.3

Das BP ist Voraussetzung für die Leistungsgruppe KAR 1.3. Ohne BP dürfen keine Leistungen der Leistungsgruppe KAR 1.3 angeboten werden. Als weitere Voraussetzungen wird eine erhöhte Bereitschaft des Notfalldienstes (Level 2), der Fachärzte und der Intensivstation gefordert. Hinzu kommt, dass nach Ablauf der Übergangsphase Ende 2014 Untergruppen wie KAR 1.3 nicht mehr einzeln erteilt werden können. Es müsste somit mindestens die Leistungsgruppe KAR 1 (Kardiologie) auch angeboten werden. Die Privatklinik Obach hat zu dieser Leistungsgruppe keine Ausführungen gemacht.

Die Anforderungen des Leistungsgruppenkonzepts GD Zürich an die Leistungsgruppe KAR 1.3 werden nicht erfüllt. Es kann deshalb kein definitiver Leistungsauftrag ab 2015 erteilt werden.

2.5 Leistungsgruppe PNE 1

Das BP ist Voraussetzung für die Leistungsgruppe PNE 1. Ohne BP dürfen keine Leistungen der Leistungsgruppe PNE 1 angeboten werden. Eine zusätzliche Voraussetzung gemäss Leistungsgruppenkonzept GD Zürich ist mindestens eine auswärtige Kooperation mit der Leistungsgruppe THO 1.1. Eine solche Kooperation geht aus den von der Privatklinik Obach eingereichten Unterlagen nicht hervor.

Die Anforderungen des Leistungsgruppenkonzepts GD Zürich an die Leistungsgruppe PNE 1 werden nicht erfüllt. Es kann deshalb kein definitiver Leistungsauftrag ab 2015 erteilt werden.

2.6 Leistungsgruppe URO 1.1.1

Die Anforderungen des Leistungsgruppenkonzepts GD Zürich an die Leistungsgruppe URO 1.1.1 sind bezüglich Mindestfallzahlen teilweise nicht erfüllt. Die bisherige Befristung wird um drei Jahre bis 31. Dezember 2017 verlängert.

2.7 Zusammenfassung

Die Privatklinik Obach hat auch mit den am 28. Mai 2014 nachgereichten Unterlagen den Nachweis nicht erbracht, dass die Anforderungen an die Leistungsgruppen BP, KAR 1.3 und PNE 1 erfüllt sind. Erfüllt ein Spital die organisatorischen, infrastrukturellen und personellen Anforderungen an die Leistungsgruppen nicht, kann für die entsprechende Leistungsgruppe kein Leistungsauftrag erteilt werden. Die Erteilung eines Leistungsauftrags für die Leistungsgruppen BP, KAR 1.3 und PNE 1 ab 2015 ist deshalb nicht möglich.

Aufgrund der Nichterteilung des Leistungsauftrages für die Leistungsgruppe BP fällt der Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe VIS 1 dahin. Im Sinne einer Übergangslösung darf die Privatklinik Obach Leistungen der Leistungsgruppe VIS 1 noch während eines Jahres anbieten. Der Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe VIS 1 wird bis 31. Dezember 2015 befristet.

Die Privatklinik Obach erfüllt die Voraussetzungen des Leistungsgruppenkonzepts GD Zürich für die Leistungsgruppe URO 1.1.1 bezüglich Mindestfallzahlen teilweise nicht. Die bisherige Befristung wird um drei Jahre bis 31. Dezember 2017 verlängert.

Befristete Leistungsaufträge enden mit Ablauf der Befristung, wenn nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf der Befristung ein begründetes Gesuch um Erteilung eines weiteren Leistungsauftrags gestellt wird.

3. Beschluss

- 3.1 Der Privatklinik Obach wird ab 1. Januar 2015 kein Leistungsauftrag für die Leistungsgruppen Basispaket Chirurgie und Innere Medizin (BP), Implantierbarer Cardioverter Defibrillator / CRT (KAR 1.3) und Pneumologie (PNE 1) erteilt.
- 3.2 Der Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe Viszeralchirurgie (VIS 1) wird bis 31. Dezember 2015 befristet.
- 3.3 Der Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe Radikale Prostatektomie (URO 1.1.1) wird bis 31. Dezember 2017 befristet.
- 3.4 Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses bzw. nach Ablauf der bis 31. Dezember 2014 gültigen Befristung wird die auf der Website des Gesundheitsamtes aufgeschaltete Spitalliste des Kantons Solothurn angepasst.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4) (HS, PB, CL, DT)
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)
Tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn
KPT Krankenkasse AG, Postfach 8624, 3001 Bern (für die Einkaufsgemeinschaft Hel-
sana/Sanitas/KPT)
Assura Kranken- und Unfallversicherung, Av. C-F Ramuz 70, 1009 Pully (für die Einkaufsgemein-
schaft Assura/Supra)